

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums
Baden. 1883-1918**

1882

12 (23.8.1882)

Verordnungsblatt

für die

vereinigte evangelisch-protestantische Kirche
des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 23. August

1882.

Inhalt.

Dienstnachrichten.

Kirchliches Gesetz: Die Regelung der militär-kirchlichen Verhältnisse innerhalb des Großherzogtums Baden betreffend.

Bekanntmachungen: 1. Die Stiftung der E. L. zum Zweck der Erbauung einer evang. Kirche im Westendestadtteil zu Karlsruhe betreffend. 2. Die Schenkung der Friedrich Kreter Witwe, Elisabeth geb. Groh-müller, in Radenburg an die evang. Kirchengemeinde daselbst betreffend. 3. Die theologische Vorprüfung im Spätjahr 1882 betreffend. 4. Das Schuhwesen für entlassene Gefangene betreffend.

Stiftungen (in der Zeit vom 1. April bis 1. Juli 1882).

Dienst erledigung.

Sonstige Mitteilung.

1.

Dienstnachrichten.

In Vertretung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs haben Sich Seine Königliche Hoheit der Erbgroßherzog mit Allerhöchster Entschliehung vom 24. Juli d. J. gnädigst bewogen gefunden, den Pfarrer a. D. Kupp, z. Z. Pfarrverweser in Kirchart, auf die Dauer von sechs Jahren zum Pfarrer in Bodersweier zu ernennen.

In Vertretung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs haben Sich Seine Königliche Hoheit der Erbgroßherzog mit Allerhöchster Entschliehung vom 3. August d. J. gnädigst bewogen gefunden, den Stadtvicar Karl Jakob Volk in Heidelberg auf Grund des durch das Gesetz vom 24. Oktober v. J. eingeführten Zusatzes zum § 96 der Kirchenverfassung zum Pfarrer von Neuenweg, Diözese Schopfheim, zu ernennen.

Kirchliches Gesetz.

Die Regelung der militär-kirchlichen Verhältnisse innerhalb des Großherzogtums Baden betr.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung der Generalsynode der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Landes haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Artikel 2 der Festsetzungen vom 21. Dezember 1871 hinsichtlich der Regelung der militär-kirchlichen Verhältnisse innerhalb des Großherzogtums Baden (Kirchliches Verordnungsblatt 1872 Nr. 1.) erhält folgenden Zusatz:

„Die mit Pension verabschiedeten Offiziere sind befugt, ihre Zugehörigkeit zur Militärgemeinde aufzugeben und sich der Zivilgemeinde anzuschließen, in welchem Falle das Großherzogliche Kirchenverfassungs-Gesetz vom 5. September 1861 auf dieselben volle Anwendung findet.“

Gegeben Schloß Mainau, am 5. August 1882.

In Vertretung Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs:

Friedrich, Erbgroßherzog.

von Stöffer.

Auf Seiner königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Fellmeth.

Bekanntmachungen.

1. Die Stiftung der E. L. zum Zweck der Erbauung einer evang. Kirche im Westendstadtteil zu Karlsruhe betr.

Von Fräulein E. L. dahier wurde zum Andenken an einen verstorbenen teuren Angehörigen der Betrag von 500 M. zum Zweck der Erbauung einer evang. Kirche im Westendstadtteil gestiftet.

Diese Stiftung hat von Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts unterm 15. Juli d. J. Nr. 11663 die Staatsgenehmigung erhalten und wird hiermit bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 5. August 1882.

Evangelischer Oberkirchenrat.

von Stöffer.

Bujard.

2. Die Schenkung der Friedrich Kreter Witwe, Elisabeth geb. Grohmüller, in Badenburg an die evang. Kirchengemeinde daselbst betr.

Der evang. Kirchengemeinde Badenburg wurde von Friedrich Kreter Witwe, Elisabeth geb. Grohmüller, daselbst eine neue große Glocke im Werte von 3814 M. geschenkt.

Diese Schenkung hat von Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts unterm 15. Juli d. J. Nr. 11666 die Staatsgenehmigung erhalten und wird hiermit bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 5. August 1882.

Evangelischer Oberkirchenrat.

von Stöffer.

Bujard.

3. Die theologische Vorprüfung im Spätjahr 1882 betr.

Die im Spätjahr abzuhaltende theologische Vorprüfung der evangelischen Pfarrkandidaten wird

Dienstag den 10. Oktober d. J., vormittags 8 Uhr

beginnen.

Dieselbe erstreckt sich auf die in der Prüfungsordnung vom 1. November 1872 (Kirchl. B.-D.-Bl. S. 105) aufgeführten zwei Abteilungen der allgemein-wissenschaftlichen und theologisch-wissenschaftlichen Gegenstände.

Die Meldungen sind unter Anschluß der nach § 7 der angeführten Prüfungsordnung erforderlichen Nachweise bis spätestens 3. Oktober l. J. beim evangelischen Oberkirchenrat einzureichen.

Karlsruhe, 8. August 1882.

Evangelischer Oberkirchenrat.

von Stöffer.

Bujard.

4. Das Schutzwesen für entlassene Gefangene betr.

Das Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts hat uns ersucht, im Interesse des Schutzwesens für entlassene Gefangene auch kirchliche Sammlungen von Geldbeiträgen zu gestatten. Wir haben uns über die Verpflichtung der Kirche, ihrer Diener und Vertreter, die Bestrebungen zur Fürsorge für entlassene Gefangene zu fördern, bereits in unserer Bekanntmachung vom 28. März 1882 (Kirchl. B.-D.-Bl. Nr. VI.) ausgesprochen und dürfen bei unsern Gemeindegliedern auch die Bereitwillig-

keit voraussetzen, zur Aufbringung der für den genannten Zweck erforderlichen Mittel mitzuwirken.

Indem wir also hiermit die Anregung zu kirchlichen Sammlungen dafür geben, fügen wir hinzu, daß wir gerne bereit sind, auf Ansuchen der Kirchengemeinderäte die Genehmigung zur Vornahme von Schlüsselkollekten zu Gunsten des Schutzvereins den einzelnen Gemeinden zu erteilen.

Zur Annahme der gesammelten Gelder, soweit sie nicht den Zwecken der Lokalvereine gewidmet werden, ist von dem Großh. Ministerium die Gefängnißsparkasse des Männerzuchthauses Bruchsal beauftragt.

Karlsruhe, den 18. August 1882.

Evangelischer Oberkirchenrat.

A. A. d. Pr.

Behaghel.

Bujard.

4.

Stiftungen

(in der Zeit vom 1. April bis 1. Juli 1882).

I. Es haben gestiftet:

In das evangelische Stift zu Freiburg:

Ungenannt 3428 M. 56 Pf.

In den Kirchenbaufond Reidenstein:

Die Güterbesitzer der Gemarkung Reidenstein, das Jagdpachtgeld für Lichtmeß 1882/88 mit 1033 M. 19 Pf.

In den Kirchenalmosenfond in Kürnbach:

Die Ehefrau des Gemeinerechners Karl Pfeiffer, Susanna geb. Ziegler, von Kürnbach, Legat 100 fl. — 171 M. 43 Pf.
Vorstehenden Stiftungen wurde unter dem 13. Juli 1882 Nr. 11552 von Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts die Staatsgenehmigung erteilt.

II. Ferner haben geschenkt:

In die evang. Kirche zu Söllingen:

Pfarrer Ullmann daselbst ein silbernes Taufgerät, bestehend aus einem Becken und einer Kanne, im Werte von 211 M.

In die kleine Kirche zu Karlsruhe:

Stadtpfarrer Bängin und Frau daselbst einen Knieschemel zum Gebrauch bei Konfirmationen, Trauungen, Übertritten etc.

In die Kirche zu Deutershausen:

M. Edelmann Witwe daselbst zur Herstellung eines neuen Altars . . . 300 M.

In die Kirche zu Eppelheim:

Die Gemeindeglieder zur Anschaffung von mehreren gemalten Fenstern 460 M.

Die Jungfrauen der Gemeinde, Altar-, Kanzel- und Trauschemelbekleidung, im Werte von 96 M.

Zur Unterstützung evangelischer Theologen:

Jakob Friedrich Walz Witwe von Gondelsheim 85 M.

In die Kirche zu Badenburg:

Friedrich Kreter Witwe in Badenburg zur Anschaffung eines neuen Seiles und Deckung der Unkosten des Aufhängens der von ihr geschenkten Glocke . . . 131 M.

In den Kirchenbau fond Eschelbronn:

Die politische Gemeinde Eschelbronn zur Herstellung des Innern der Kirche 300 M.

5.

Diensterledigung.

Die evang. Pfarrei der Oststadt in Karlsruhe mit einem zu 3170 M. berechneten Pfründeeinkommen, wovon 1500 M. zur Pension des Stadtpfarrers Zimmermann abzugeben sind, soll wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen durch ihre Dekanate beim evang. Oberkirchenrat zu melden.

Sonstige Mitteilung.

Zu den §§ 1—4 der Wahlordnung wurde mit Entschliebung evang. Oberkirchenrats vom 4. August l. J. Nr. 5688 die Auslegung gegeben, daß ein Grund, die genannten Paragraphen nur auf die allgemeinen, alle drei Jahre erfolgenden Erneuerungswahlen der Kirchengemeindeversammlung und nicht auch auf die nach § 20 der Kirchenverfassung von der letzteren vorzunehmenden Wahlen von Stellvertretern anzuwenden, um so weniger vorliegt, als § 1 der Wahlordnung ausdrücklich erwähnt, daß die hier vorgeschriebenen Vorarbeiten und Formalitäten vor jeder Wahl vorzunehmen seien.